
Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2011)

Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾, Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt²⁾ und Art. 3 der interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen³⁾,

beschliessen:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des BGBM sowie der internationalen und interkantonalen Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

² Dieses Gesetz hat insbesondere zum Zweck,

- a) den Wettbewerb unter den Anbietenden zu stärken;
- b) den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu fördern;
- c) die Gleichbehandlung aller Anbietenden zu gewährleisten;
- d) die Transparenz der Vergabeverfahren sicherzustellen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diesem Gesetz unterstehen, soweit sie Aufträge erteilen

- a) * die kantonale Verwaltung und andere Träger von kantonalen Aufgaben, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

²⁾ Binnenmarktgesetz (BGBM; SR [943.02](#))

³⁾ IVöB (bGS [712.2](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

- b) * die Gemeinden, deren Zweckverbände, weitere öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften sowie andere Träger von kommunalen Aufgaben, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.
- c) Unternehmen und Organisationen, die in Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation tätig sind, soweit diese internationalen und interkantonalen Vereinbarungen unterstehen¹⁾.

² Auf andere Personen, Körperschaften und Organisationen wird dieses Gesetz angewendet, sofern die öffentliche Hand Beiträge leistet, die zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtkosten betragen.

Art. 3 Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

¹ Wer Aufträge vergibt, darf nur Anbietende berücksichtigen, welche die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen der allgemeingültigen Gesamtarbeitsverträge oder beim Fehlen solcher Verträge die orts- und berufsüblichen Bedingungen gewährleisten.

Art. 4 Rechtsschutz

¹ Gegen anfechtbare Verfügungen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber kann innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.²⁾

² Beschwerdeinstanz ist der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichtes. *

³ Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung unter der Voraussetzung von Art. 17 IVöB³⁾. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde.

⁴ Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes kommen die Regeln über den Fristenstillstand nicht zur Anwendung.⁴⁾ In der Rechtsmittelbelehrung ist auf diese Vorschrift hinzuweisen. *

⁵ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001. *

¹⁾ Vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. c IVöB

²⁾ Vgl. Art. 15 Abs. 2 IVöB

³⁾ Vgl. Art. 17 Abs. 2–4 IVöB

⁴⁾ Vgl. Art. 15 Abs. 2^{bis} IVöB

Art. 5 Anfechtbare Verfügungen

¹ Als anfechtbare Verfügungen gelten namentlich:

- a) Ausschreibung des Auftrages;
- b) Abbruch des Vergabeverfahrens;
- c) Ausschluss vom Vergabeverfahren;
- d) Auswahl der Teilnahmeberechtigten im selektiven Verfahren;
- e) Aufnahme oder Nichtaufnahme von Anbietenden in ein Verzeichnis über geeignete Anbieterinnen und Anbieter und Streichung aus dem Verzeichnis;
- f) Zuschlag oder Widerruf des Zuschlages.

² Die Verfügungen werden mit Ausnahme der Ausschreibung des Auftrages kurz begründet.

Art. 6 Haftung

¹ Auftraggeberinnen und Auftraggeber haften für Schaden, den sie durch einen Entscheid verursacht haben und dessen Rechtswidrigkeit vom Obergericht festgestellt worden ist.

² Die Haftung ist auf Aufwendungen beschränkt, die den Anbietenden im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

Art. 7 Kompetenzen des Kantonsrates

¹ Der Kantonsrat kann internationale und interkantonale Vereinbarungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens abschliessen sowie bestehende Vereinbarungen anpassen.

² Der Kantonsrat regelt Grundzüge und Verfahren des öffentlichen Beschaffungswesens durch Verordnung.

Art. 8 Kompetenzen des Regierungsrates

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über den Vollzug.

² Der Regierungsrat kann mit Kantonen und Staaten Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen.

³ Der Regierungsrat kann vorbehältlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen ständig beratenden Kommissionen Vergabekompetenzen übertragen. *

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 21. August 1919 über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat¹⁾ sowie die Verordnung vom 23. Juni 1998 über den Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen²⁾ werden aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.³⁾

¹⁾ Submissionsordnung (bGS 712.1)

²⁾ bGS 712.3

³⁾ 1. Januar 2001 (RRB vom 15. November 2000)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
14.06.2004	01.01.2005	Art. 2 Abs. 1, a)	geändert	884 / 2004, S. 249
14.06.2004	01.01.2005	Art. 2 Abs. 1, b)	geändert	884 / 2004, S. 249
14.06.2004	01.01.2005	Art. 4 Abs. 4	geändert	884 / 2004, S. 249
14.06.2004	01.01.2005	Art. 4 Abs. 5	eingefügt	884 / 2004, S. 249
14.06.2004	01.01.2005	Art. 8 Abs. 3	eingefügt	884 / 2004, S. 249
13.09.2010	01.01.2011	Art. 4 Abs. 2	geändert	1173 / 2010, S. 1124

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 2 Abs. 1, a)	14.06.2004	01.01.2005	geändert	884 / 2004, S. 249
Art. 2 Abs. 1, b)	14.06.2004	01.01.2005	geändert	884 / 2004, S. 249
Art. 4 Abs. 2	13.09.2010	01.01.2011	geändert	1173 / 2010, S. 1124
Art. 4 Abs. 4	14.06.2004	01.01.2005	geändert	884 / 2004, S. 249
Art. 4 Abs. 5	14.06.2004	01.01.2005	eingefügt	884 / 2004, S. 249
Art. 8 Abs. 3	14.06.2004	01.01.2005	eingefügt	884 / 2004, S. 249

Anhang: Schwellenwerte und Arten und Wahl des Verfahrens

1. Grundsätze

¹ Zu den Aufträgen des Bauhauptgewerbes zählen die Arbeiten für die tragende Struktur des Bauwerkes.

² Zu den Aufträgen des Baunebengewerbes zählen die Arbeiten für die mit dem Bauwerk fest verbundene Ausstattung und Ausrüstung des Bauwerks sowie die technischen Installationen.

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsverfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes/selektives	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000